

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 03.06.21

und Antwort des Senats

Betr.: Wie steht es in Hamburg um die Tierversuche?

Einleitung für die Fragen:

Auch wenn das Thema Tierversuche in der Öffentlichkeit zunehmend kritisch diskutiert wird, tut sich die Freie und Hansestadt Hamburg nach wie vor schwer mit der Reduzierung von Tierversuchen oder gar einem Plan zum Ausstieg. Der Deutsche Tierschutzbund e.V. berichtet im Januar 2021, dass Hamburg im „Pro-Kopf-Verbrauch“ bei den Tierversuchen unter den Bundesländern betrachtet für das Jahr 2019 leider erneut vorne liegt.

Das ist im Sinne des Tierschutzes Anlass genug, erneut nachzufragen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) fördert die Entwicklung von alternativen Forschungsmethoden, die die Erforderlichkeit von Tierversuchen weiter einschränken können. Das Ziel ist, die Belastung der in Lehre und Forschung eingesetzten Versuchstiere so weit wie möglich zu verringern.

Eine Bemessung von Tierversuchen oder Tierzahlen in Relation zur Einwohnerzahl des jeweiligen Landes lässt keine tierschutzrelevante Bewertung zu. Die FHH gehört mit rund 1,85 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern zu den Ländern mit der geringsten Bevölkerungszahl. Gleichzeitig ist die FHH eine Wissenschaftsmetropole mit einer großen Anzahl an Forschungseinrichtungen und -gruppen, die Tierversuche durchführen. Im Übrigen siehe Drs. 22/4155 und Drs. 21/16982.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Tierversuche und Kennzahlen

Vorbemerkung: *Im Kennzahlenbuch zum Haushaltsplan 2021/2022 (Einzelplan 2.0) der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz wird die Kennzahl „Überprüfte Tierversuchsvorhaben“ (Ordnungskennziffer B 297 01 003) aufgeführt, deren Zahlen rückläufig sind, da es bei Antragstellungen nun möglich ist, mehrere Versuchsvorhaben mit einer Anmeldung vorzunehmen.*

Frage 1: *Aus welchen Gründen ist es Antragstellenden möglich, mehrere Tierversuchsvorhaben in einem Antrag anzumelden und wie ist dies mit der Aussage des Senats „Jedes einzelne Versuchsvorhaben, das durchgeführt werden soll, ist vorher bei der Behörde gesondert zu beantragen oder anzuzeigen“ (Drs. 22/4155, Seite 1) vereinbar?*

Antwort zu Frage 1:

Die Durchführung eines Tierversuchsvorhabens ist gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8a Absatz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) bei der zuständigen Behörde zu beantragen oder anzuzeigen. Die Behörde überprüft jedes einzelne Vorhaben auf das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Tierversuchs. Jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller steht es frei, einzelne Tierversuchsvorhaben als Teilversuche in einem Antrag abzubilden, wenn die einzelnen Versuchsteile dem gleichen Versuchszweck dienen. In der Vergangenheit wurden Teilversuche häufig einzeln beantragt. Durch die immer komplexer werdenden Forschungsprojekte zeichnet sich jedoch ein Trend zu umfangreicheren Anträgen ab, die mehrere Teilversuche enthalten. In den Anträgen muss jeder Eingriff/Tierversuch aufgeführt und dessen Notwendigkeit begründet werden. Nicht aufgeführte Eingriffe/Tierversuche gelten als nicht genehmigt und dürfen nicht durchgeführt werden. Werden im Verlauf der Versuchsdurchführung zusätzliche Teilversuche für erforderlich gehalten, müssen auch diese mit einer Änderungsanzeige beziehungsweise einem Änderungsantrag der Behörde gesondert gemeldet werden.

Somit wird jeder einzelne Tierversuch, unabhängig von seinem Umfang oder der Anzahl der zugehörigen Teilversuche, umfangreich und sorgfältig geprüft. Im Übrigen siehe Drs. 22/4155.

Frage 2: *Welche Art von Überprüfungen finden statt, werden die Tierversuchsvorhaben vor Ort durchgeführt oder gibt es eine Prüfung nach Aktenlage?*

Antwort zu Frage 2:

Die Tierversuchsanträge werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die Behörde hinsichtlich des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TierSchG geprüft. Die beantragten Versuchsvorhaben werden zusätzlich der Tierversuchskommission zur Beratung vorgelegt. Die Durchführung bewilligter Vorhaben erfolgt in der Regel in den Tierversuchseinrichtungen. Im Rahmen der Überwachung dieser Einrichtungen erfolgen vor Ort Kontrollen der Tierhaltungen sowie einzelner Tierversuchsvorhaben.

Vorbemerkung: *Die Ordnungskennziffer B_297_01_004 soll den Anteil der Tierversuchsvorhaben beschreiben, bei denen im Genehmigungsverfahren der Tierschutz im Sinne des 3R-Prinzips verbessert wurde (Haushaltsplan 2021/2022, Einzelplan 2.0 der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz).*

Frage 3: *Wie wird bei der Erstellung der Kennzahl berücksichtigt, dass mehrere Tierversuchsvorhaben in einem Antrag angemeldet werden können, und welche qualitativen und quantitativen Kriterien werden hier angewandt?*

Antwort zu Frage 3:

Bei den Haushaltskennzahlen geht es darum, messbare und klar definierte Aussagen für den Bereich Versuchstierschutz anzugeben. Die Kennzahl B_297_01_004 orientiert sich an der Anzahl der Tierversuchsanträge und nicht an der Anzahl der in den Anträgen enthaltenen Teilversuche. Unabhängig vom Umfang der Anträge werden seit 2021 in prozentualer Relation zu den Neuanträgen folgende Entscheidungen im Sinne des 3R-Prinzips – Tierversuche vermeiden (Replacement), die Zahl der Tiere reduzieren (Reduction) und Leiden verringern (Refinement) – zu den geprüften Tierversuchsanträgen gezählt und über diese Kennzahl abgebildet: Bewilligungen mit reduzierter Tierzahl, Bewilligungen mit Auflagen zur Verbesserung der Versuchsbedingungen sowie Nichtbewilligungen von Tierversuchen und Teilablehnungen. Durch die Beauftragung einzelner Aspekte einer Versuchsgenehmigung sowie durch die Möglichkeit, nur einzelne Teile eines Antrags zu genehmigen oder abzulehnen, finden auch die Entscheidungen zu den einzelnen Teilversuchen in der Kennzahl Berücksichtigung.

Tierversuchskommission

Frage 4: *Nach welchem Verfahren und nach welchen Kriterien werden die Vertreterinnen und Vertreter in die Tierversuchskommission entsandt?*

Antwort zu Frage 4:

Die letzte Berufung der Mitglieder für die Tierversuchskommission erfolgte im April 2020. Im Übrigen siehe Drs. 21/1174.

Frage 5: *Wie häufig tagt die Tierversuchskommission und welche Ergebnisse liegen vor? Bitte für die letzten drei Jahre aufführen.*

Antwort zu Frage 5:

Die Häufigkeit der Tagungen der Tierversuchskommission richtet sich nach dem Antragsaufkommen sowie den gesetzlich festgelegten Fristen zur Bearbeitung der Anträge. In der Regel tagt die Kommission mindestens alle vier Wochen. Sie unterstützt die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und berät aufgrund ihrer Zusammensetzung insbesondere im Hinblick auf wissenschaftliche Fragestellungen sowie Fragen des Tierschutzes und der ethischen Vertretbarkeit. Das Votum der Kommission kann von der finalen behördlichen Entscheidung über den Antrag abweichen. Dies begründet sich durch den Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie durch die verwaltungsrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit Anträgen. Formal vollständige, jedoch inhaltlich nicht abschließend geprüfte Tierversuchsanträge werden der Kommission zur Beratung vorgelegt. Im Anschluss erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission die vollumfängliche, inhaltliche Prüfung des Versuchsvorhabens durch die Behörde. Häufig finden sich insbesondere inhaltliche Mängel wie beispielsweise eine ungenügende oder unverständliche Beschreibung der Versuchsdurchführung und des angestrebten Versuchszwecks oder Fehler in der Berechnung der Tierzahlen. Dem Antragsteller wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Gelegenheit zur Überarbeitung des Tierversuchsantrags und zur Beseitigung der von der Kommission und der Behörde festgestellten Mängel gegeben. Liegen nach Überarbeitung die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 TierSchG vor, ist die Behörde gesetzlich verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen.

Folgende Ergebnisse der Tagungen der Tierversuchskommission liegen seit 01.01.2018 vor:

Tabelle 1

Jahr	Gesamtanzahl der Tagungen/Jahr	Gesamtanzahl der beratenen Tagesordnungspunkte/Jahr	Gesamtanzahl der jeweiligen Voten/Jahr		
			Genehmigung	Vertagung	Ablehnung
2018	13	158	126	21	11
2019	12	172	130	27	15
2020	14	227	162	49	16
2021*	6	94	79	12	3

* Stand: 07.06.2021

Nicht genehmigungsfähige Tierversuchsanträge

Vorbemerkung: *Der Senat berichtet, dass seit 2020 bis 28.04.2021 keine Tierversuchsanträge abgelehnt wurden, stattdessen wären nicht genehmigungsfähige Anträge nach Absprache mit den Antragstellern von diesen in der Regel zurückgezogen worden (Drs. 22/4155, Seite 2).*

Frage 6: *Wie viele dieser nicht genehmigungsfähigen Anträge wurden von den jeweiligen Antragstellern „nach Rücksprache“ zurückgezogen, wie fanden diese „Rücksprachen“ statt und weshalb waren die Anträge nicht genehmigungsfähig?*

Antwort zu Frage 6:

Im genannten Zeitraum wurden insgesamt sechs Anträge auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens zurückgezogen. Die Tierversuchsvorhaben erfüllten in der beantragten Form die rechtlich festgelegten Voraussetzungen nach § 7a Absatz 1 und 2 Nummern 1 bis 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 TierSchG nicht vollständig. Aus diesem Grund wurden die Anträge seitens der Behörde, meist nach erfolgter Beratung in der Tierversuchskommission, als in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig eingestuft. Dies wurde den Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Die Anträge wurden daraufhin von den Antragstellern zurückgezogen.

Tierversuchsstation am UKE

Vorbemerkung: *Mit dem Beschluss der Drs. 21/11141 wurden rund 32 Millionen Euro in den Ausbau der Tierversuchsstation des UKE investiert.*

Frage 7: *Wie ist der aktuelle Stand der in der Drs. 21/11141 geplanten Maßnahmen zur Erweiterung der Tierversuchsstation am UKE?*

Antwort zu Frage 7:

Der Neubau und die Ertüchtigung der Forschungstierhaltung (FTH) am UKE haben das Ziel, die bestehenden Kapazitäten unter Wahrung der geltenden, aber auch unter Berücksichtigung moderner, internationaler Standards in Tierschutz und Tierhaltung zu sichern. Eine Kapazitätserweiterung ist mit dieser Maßnahme nicht vorgesehen. Der Neubau eröffnet lediglich eine Option, die Kapazitäten zukünftig im Bedarfsfall mit einem Erweiterungsbau zu vergrößern.

Die Modernisierung und Anpassung der Forschungstierhaltung (FTH) am UKE an zeitgemäße Anforderungen des Tier- und Arbeitsschutzes erfolgt in zwei Bauabschnitten. Der erste Bauabschnitt befindet sich derzeit in der Ausführung. Der Rohbau wurde termingerecht im Dezember 2020 fertiggestellt und abgenommen. Derzeit laufen die Ausbauarbeiten innerhalb des Gebäudes exakt innerhalb des Bauablaufplanes. Die Fertigstellung des ersten Bauabschnitts inklusive Umbaumaßnahmen ist für Oktober 2022 vorgesehen.

Für den zweiten Bauabschnitt werden derzeit die Planungsleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Leistungsphase 5 durch die beteiligten Ingenieurbüros erbracht. Die Fertigstellung des zweiten Bauabschnitts ist für November 2023 geplant.

Im Übrigen siehe Drs. 21/11141 sowie Drs. 22/331.

Frage 8: *Wie viele und welche Tiere werden derzeit an der Forschungstierstation gehalten und wie hat sich der „Verbrauch“ dieser Tiere seit 2018 entwickelt?*

Antwort zu Frage 8:

Die FTH am UKE verfügt über Kapazitäten zur Haltung von 40.000 Mäusen und einer deutlich geringeren Anzahl an Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen, Frettchen, Schafen, Schweinen und Krallenfröschen. Nach Auskunft des UKE sind die Haltungskapazitäten seit 2018 stabil geblieben. Aktuell werden in der FTH 38.876 Tiere (Mäuse, Ratten, Kaninchen, Meerschweinchen, Frettchen, Krallenfrosch) gehalten, darunter 38.452 Mäuse (Anteil von 98,8 Prozent).

Die vom UKE jährlich an die zuständige Behörde gemeldete Anzahl von Tieren gemäß Versuchstiermeldeverordnung umfasst regelhaft auch Tiere, die ausschließlich zur Erhaltung von Kolonien etablierter, genetisch veränderter Tiere eingesetzt werden, die jedoch nicht in anderen Verfahren verwendet werden und mehrheitlich nicht Teil von Tierversuchen sind. Die Verwendung von Tierarten in anzeige- und genehmigungspflichtigen Tierversuchen im UKE war im Jahr 2019 leicht rückläufig im Vergleich zum Jahr 2018. Die Tierzahlen für das Jahr 2020 werden aktuell erhoben. Die Zahlen für das Jahr 2021 werden erst zum Ende des Jahres 2021 erfasst und Mitte 2022 der zuständigen Behörde übersandt.

Für die Jahre 2018 und 2019 wurden folgende Zahlen gemeldet:

Tabelle 2

Jahr	2018	2019
Anzahl vom UKE gemeldeter Tiere insgesamt	152.336	81.689
davon:	150.061 Mäuse 2.104 Ratten 16 Frettchen 49 Schweine 9 Schafe 69 Meerschweinchen 7 Krallenfrösche 21 Kaninchen	79.373 Mäuse 2.119 Ratten 30 Frettchen 8 Schweine 2 Schafe 139 Meerschweinchen 1 Krallenfrosch 17 Kaninchen
Erhaltung von Kolonien	86.751	18.244
In Tierversuchen verwendet	65.585	63.445

Im Übrigen siehe Drs. 21/19992.

Frage 9: *Ziel der Maßnahmen zur Erweiterung der Tierversuchsstation ist nach Aussage des Senats auch, dass Kapazitäten erweitert werden und mehr Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen an das UKE kommen. Wie hat sich die Zahl der Personen im Bereich der Lehre und Forschung beziehungsweise des Studiums an der Tierversuchsstation am UKE seit 2018 entwickelt?*

Antwort zu Frage 9:

Der Personalbestand in der FTH des UKE hat sich von 2018 bis 2020 geringfügig, insgesamt um 0,68 VK auf 55,78 VK erhöht (Jahresdurchschnitt aktiver Vollkräfte). Bei der Ausbildung der Human- und Zahnmedizinierenden verzichtet das UKE auf Tierversuche.

Das wissenschaftliche Personal des UKE, einschließlich der Ärztinnen und Ärzte, hat sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 3

Jahr	Anzahl der Beschäftigten
2018	2.544
2019	2.728
2020	2.834

Tierschutzbeauftragte in Tierversuchseinrichtungen

Vorbemerkung: *Im Ausschuss für Justiz und Verbraucherschutz wurde am 04.09.2020 im Zusammenhang mit dem Tierversuchslabor LPT über die Qualifikationen von Tierschutzbeauftragten in Tierversuchseinrichtungen debattiert.*

Frage 10: *Wie viele Tierschutzbeauftragte existieren aktuell in den aktiven Tierversuchseinrichtungen in der Freien und Hansestadt Hamburg?*

Antwort zu Frage 10:

Es sind insgesamt 17 Personen in Tierversuchseinrichtungen in der FHH als Tierschutzbeauftragte nach § 5 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) bestellt.

Frage 11: *Über welche beruflichen Qualifikationen und Bildungsabschlüsse verfügen diese Tierschutzbeauftragten?*

Antwort zu Frage 11:

Die Tierschutzbeauftragten der Hamburger Einrichtungen verfügen in der Regel über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin. In wenigen Ausnahmefällen verfügen die Tierschutzbeauftragten über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Biologie. Alle als Tierschutzbeauftragte bestellten Personen erfüllen die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 3 TierSchVersV. Im Übrigen siehe Drs. 22/1184.